



Frauenfeld,

22. Januar 2004

Entscheid Nr. 9

Allkom Nr. 212/2003

PG Wängi

Teilweise Aufhebung Gestaltungsplan «Neuhaus»

1. Mit Auszug aus dem Protokoll vom 19. August 2003 ersuchte der Gemeinderat Wängi um Genehmigung der Aufhebung des Gestaltungsplanes «Neuhaus» (GP «Neuhaus»). Nach Rückfrage durch das Amt für Raumplanung präzisierte der Gemeinderat im Schreiben vom 10. Dezember 2003 sein Ersuchen dahingehend, dass lediglich die noch nicht erstellte Verbindungsstrasse zwischen dem Scheidweg und der Neuhausstrasse ersatzlos aus dem GP «Neuhaus» zu streichen sei. Auf Grund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) sind keine Rekurse eingegangen.
2. Das DBU genehmigte mit Entscheid Nr. 149 am 30. Juni 1998 den Gestaltungsplan «Neuhaus» (GP «Neuhaus»). Dieser hat zum Ziel, die Erschliessung der im Perimeter liegenden Grundstücke zu regeln, die Verkehrssicherheit vor dem Alters- und Pflegeheim Neuhaus zu erhöhen sowie die Flächen für die ehemals geplante Erweiterung des vorgenannten Heimes sicherzustellen.

Ausgelöst wurde die **teilweise Aufhebung des GP «Neuhaus»** auf Grund eines konkreten Begehrens der Besitzerin des Alters- und Pflegeheim Neuhaus. Begründet wird der Antrag damit, dass die Realisierung der zur Zeit noch nicht erstellten Verbindungsstrasse zwischen dem Scheidweg und der Neuhausstrasse nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entspreche und zudem das Alters- und Pflegeheim auch gar nicht über die zum Bau dieser Strasse notwendigen Mittel verfüge.

Der Gemeinderat hat das Gesuch geprüft und dabei festgestellt, dass die Inhalte und Ziele des GP «Neuhaus» mit der Erschliessung und Überbauung des

Gebietes sowie der Erstellung von verkehrsberuhigenden Massnahmen vor dem Alters- und Pflegeheim Neuhaus grösstenteils umgesetzt worden seien. Zudem könnten laut Planungsbericht die noch nicht umgesetzten Planungsinhalte auf Grund diverser Vorarbeiten auch nach ersatzloser Aufhebung des GP «Neuhaus» nach wie vor realisiert werden.

Da mit der teilweisen Aufhebung des GP «Neuhaus» keine kantonalen Interessen tangiert werden, erscheint diese auf Grund der generellen Überprüfung im Sinne von § 33 Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) rechtmässig. Einer Genehmigung durch das DBU steht somit nichts im Wege.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Wängi am 19. August 2003 beschlossene teilweise Aufhebung des GP «Neuhaus» wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wängi, 9545 Wängi, (chargé)
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H. P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 22. Januar 2004